

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Wartung von Standard- und bestellerspezifischer Anwendersoftware der AAC Infotray AG

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage aller Verträge, die zwischen AAC Infotray AG (nachfolgend "Infotray" genannt) und dem Besteller abgeschlossen werden.

Mit Zustandekommen des konkreten Vertrages werden die dem Besteller mit dem Angebot ausgehändigten AGB als integrierender Bestandteil in den Einzelvertrag aufgenommen.

Die vertraglichen Leistungen können für umfangreiche Projekte mit einem Einzelvertrag weiter präzisiert werden.

Die jeweils gültige **Infotray-Preisliste** inkl. Stundenansätze bildet einen **integrierenden Bestandteil dieser AGB**.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand der abgeschlossenen Einzelverträge ist die Implementierung, Überlassung und/oder Wartung von Standard- und/oder bestellerspezifischer Anwendersoftware (nachfolgend "Software" genannt) durch Infotray. Integrierender Bestandteil jedes Einzelvertrages bildet der Inhalt des von Infotray ausgestellten Angebotes.

Die erforderlichen Voraussetzungen auf Seiten des Bestellers für die Installation, Nutzung und Pflege der Standard- und/oder bestellerspezifischen Software sind im Angebot, Einzelvertrag und in den AGB definiert.

3. Softwareüberlassung

Die Software wird dem Besteller einschliesslich der zugehörigen Dokumentation zu unbefristetem Gebrauch überlassen.

Nutzen und Gefahr an der überlassenen Software gehen mit der Installation beim Besteller auf diesen über.

4. Mitwirkung des Bestellers

Der Besteller versorgt Infotray unverzüglich mit allen Informationen, die zur Erbringung von Leistungen durch Infotray erforderlich sind.

Der Besteller stellt für die Installation der Software eine geeignete Datenbank bereit, betreut den/die involvierten Server, pflegt Hardware und Datenbanksoftware, gewährleistet eine optimale und regelmässige Datensicherung, sowie Schutz vor Fremdzugriffen, Viren etc. und strebt eine möglichst hohe Verfügbarkeit und Performance der Datenbank an. Infotray liefert Installationsanleitungen und Hardware-Dimensionierungsrichtlinien.

5. Ausführung

Die Arbeiten von Infotray erfolgen in der Regel werktags zwischen 08.00 und 17.00 Uhr in den Geschäftsräumen von Infotray oder nach Absprache in den Räumen des Bestellers. Im letzten Fall sind die damit verbundenen Leistungen und Spesen (insbesondere Arbeits- und Reisezeit, Reisekosten, Barauslagen) nach den Ansätzen in der jeweils gültigen Infotray-Preisliste separat zu vergüten.

Infotray ist berechtigt, Dritte bzw. Subunternehmer mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.

6. Nutzungsumfang

Der Besteller erhält das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht, die von Infotray überlassene Software nebst Softwaredokumentation auf unbefristete Zeit selbst zu nutzen.

Eine weitergehende Verwertung und Verwendung der Software, insbesondere eine Nutzung, die über die im Angebot vereinbarte Anzahl Benutzer hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Infotray. Eine solche Mehrfachnutzung ist gemäss der jeweils gültigen Infotray-Preisliste separat zu vergüten.

Details über die rechtmässige Nutzung von Lizenzen sind in der entsprechenden Preisliste separat geregelt.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den abgeschlossenen Verträgen durch den Besteller, insbesondere die Weitergabe von Nutzungsrechten an Software oder der Dokumentation an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Infotray.

Der Besteller haftet Infotray für Schäden aufgrund missbräuchlicher bzw. vertragswidriger Nutzung und Verwendung der Software, insbesondere bei Weitergabe von Software und/oder Dokumentation an Dritte.

7. Schutzrechte

An der dem Besteller überlassenen Software und Dokumentation - im Original oder in Kopie - bestehen Schutzrechte von Infotray und/oder von Dritten. Soweit die Urheberrechte Dritten zustehen, hat Infotray entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte. Der Besteller erwirbt keinerlei Eigentums- und Urheberrechte an der überlassenen Software. Es ist ihm nicht gestattet, Schutzrechts- bzw. sonstige Rechtsinhabermerkmale, die sich auf Datenträgern, Dokumentationsunterlagen oder sonstigem Material befinden, zu entfernen.

Allfällige Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt Infotray auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Besteller gibt ihr solche Ansprüche schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt Infotray die dem Besteller auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann Infotray, auf eigene Kosten, nach ihrer Wahl entweder dem Besteller dieses Recht verschaffen, oder durch ein anderes ersetzen, welches die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt.

Dem Besteller ist es untersagt, aus den Programmen die Quellprogramme zu entwickeln (z.B. rückwärts zu kompilieren oder zu disassemblieren).

Das Anfertigen von Kopien oder anderen Vervielfältigungen der überlassenen Software und Dokumentation ist ausschliesslich für den eigenen Gebrauch des

Bestellers, insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und Verfahren sowie die Software betreffende Dokumentation vertraulich zu behandeln und alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu Software und Dokumentation zu verhindern.

8. Vergütung für Entwicklung, Nutzung und Wartung

Die Höhe und Art der Vergütung für die Nutzung von Standard- und für die Entwicklung von benutzerspezifischer Software ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot der Infotray. Die Höhe und Art der Vergütung für die Wartung der Software und des Kundensupports ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot der Infotray. Als Berechnungsgrundlage dient die jeweils gültige Preisliste der Infotray. Alle Preise verstehen sich exklusive MWSt.

Die Vergütung deckt diejenigen Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung nötig sind.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Rechnungsstellung bei einmaligen Vergütungen auf den Zeitpunkt der vom Besteller abgenommenen Auslieferung der Bestellung.

Bei Projekten mit Fixpreisangebot, die über mehrere Monate laufen, werden im Einzelvertrag Teilzahlungen mit Zahlungsterminen vereinbart.

Die Rechnungen sind ohne gegenteiligen Vermerk innert 20 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Besteller durch schriftliche Mahnung von Infotray in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt 5% per annum.

9. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beauftragten Dritten aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Die

Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen des Bestellers sind einzuhalten.

Infotray ist berechtigt, die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Angebotsanfrage bzw. ihr Angebot möglichen zu beauftragenden Dritten bekanntzugeben.

10. Behebung von Softwarefehlern

Infotray verpflichtet sich, betriebsverhindernde Softwarefehler, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, sofort zu beheben. Betriebsbehindernde Fehler werden kurzfristig mit einem Workaround und in angemessener Zeit mit einem Update behoben.

Auf Verlangen hat sich der Besteller an der Suche nach der Störungsursache zu beteiligen. Eine Vergütung hierfür kann er nicht verlangen. Nicht in den Verantwortungsbereich von Infotray fallen insbesondere Softwarefehler, deren Ursache in einer unsachgemäßen Softwarebedienung des Bestellers oder in der Umgehung von Datensicherheitsvorkehrungen durch den Besteller liegen.

11. Termine, Leistungsverzug und Nichterfüllung

Wird Software für den Besteller über mehrere Monate im Rahmen eines Projektes implementiert, enthält der Einzelvertrag einen Projektplan.

Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der schriftlich und als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach schriftlicher Mahnung des Gläubigers.

Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch Infotray setzt voraus, dass der Besteller seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere die von Infotray erbetenen Informationen erteilt. Ferner hat er seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Der Besteller trägt den Mehraufwand, der Infotray dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger oder nachträglich berichteter Angaben des Bestellers wiederholt werden müssen.

Erfüllt der Besteller diese Voraussetzungen nicht, so verlängern sich die Fristen und Termine für Infotray ohne weiteres angemessen, mindestens aber um den

Zeitraum der Verzögerung. Ferner ist jede Vertragspartei bei Verzug der anderen Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem sie dem säumigen Vertragspartner eine angemessene Nachfrist mit entsprechender Androhung angesetzt hat.

Zum Zeitpunkt der Bestellung von Infotray genannte Fristen für die Überlassung noch in der Entwicklung befindlicher Software beruhen auf Erfahrungswerten und einer vorläufigen Ermittlung des Arbeitsumfanges. Sie sind nicht verbindlich.

Kommt Infotray schuldhaft mit einer Leistung oder Lieferung um mehr als einen Monat in Verzug, kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung von maximal 8% per annum verlangen, jeweils bezogen auf die vereinbarte Vergütung für die Leistung oder Teilleistung, die wegen nicht rechtzeitiger Lieferung nicht genutzt werden kann. Eine weitergehende Haftung von Infotray für Verspätungsschäden wird ausdrücklich wegbedungen.

12. Fristlose Kündigung

Verstößt eine Partei gegen eine wesentliche Verpflichtung des abgeschlossenen Einzelvertrages wie Projekt- oder Gesamtwartungsvertrages inkl. dieser AGB, ist die andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen. Als wesentliche Verpflichtung in diesem Sinne gilt insbesondere die regelmässige und fristgerechte Bezahlung der Projektkosten durch den Besteller. Die Vergütung berechnet sich bei einer fristlosen Kündigung pro rata temporis, bei einmaliger Vergütung nach Zeitaufwand für die von Infotray bereits erbrachten Leistungen nach den Ansätzen in der jeweils gültigen Infotray-Preisliste. Schadenersatzansprüche von Infotray bleiben vorbehalten.

13. Genereller Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Jede Gewährleistung und Haftung von Infotray und für ihre Hilfspersonen wird - soweit gesetzlich zulässig - **vollständig wegbedungen**, so insbesondere für sämtliche Mängel sowie Personen-, Sach- und Vermögensschäden, seien dies unmittelbare oder Folgeschäden, die dem Besteller durch den Betrieb und die Benützung

der von Infotray gelieferten Produkte, bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Infotray oder durch den Transport entstehen könnten. Insbesondere werden die (analoge) Mängelhaftung von Infotray resp. die Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach Art. 197 ff., Art. 258 ff., Art. 288 und Art. 367 ff. OR vollständig wegbedungen. Ebenso wird die Haftung für leichtes Verschulden von Infotray bei einer allfälligen Schlechterfüllung (Art. 97 ff. OR) und in Verbindung mit Art. 398 f. OR (analog) sowie die Haftung von Infotray für Hilfspersonen (Art. 101 OR) ausgeschlossen.

Infotray haftet somit nicht für Schäden aus entgangenem Gewinn oder für Ansprüche Dritter. Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung aus Verlust, Beschädigung oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten des Bestellers einschliesslich der Kosten für eine ggf. notwendige Nacherfassung.

14. Abtretung und Übertragung

Die Rechte und Pflichten von Infotray aus den abgeschlossenen Verträgen können ohne Zustimmung des Bestellers auf andere übertragen werden. Infotray gewährleistet in diesen Fällen die ordnungsgemässe Erfüllung aller Vertragspflichten gegenüber dem Besteller.

15. Ausfuhrbestimmungen

Die Ausfuhr von Software ist ohne schriftliche Zustimmung von Infotray untersagt.

16. Geltung der AGB

Diese AGB enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Besteller und Infotray und sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers.

Durch schriftliche Vereinbarung kann im Einzelvertrag von den AGB abgewichen werden

Einseitige handschriftliche Streichungen und/oder Ergänzungen auf den von Infotray vorgelegten, standardisierten Vertragsurkunden sowie mündliche Nebenabreden sind ungültig und für die Parteien nicht verbindlich. Änderungen auf den von Infotray vorgelegten, standardisierten Vertragsurkunden sind nur gültig,

wenn sie von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet und datiert sind. Dies gilt auch für jede nachträgliche Vertragsänderung.

Im Übrigen sind von diesen AGB abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung, in der auf die abgeänderten Bestimmungen Bezug genommen wird, abzufassen. Im Widerspruchsfalle gehen die Bestimmungen der schriftlichen Zusatzvereinbarung denjenigen dieser AGB vor.

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB oder der zwischen dem Besteller und Infotray abgeschlossenen Verträge hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die zwischen dem Besteller und Infotray abgeschlossenen Verträge unterstehen Schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Die Parteien verpflichten sich, einen allfälligen Konflikt zunächst im Rahmen einer Wirtschaftsmediation zu lösen. Sollte die Mediation scheitern, wird der Gerichtsstand **Winterthur/ZH** vereinbart, wobei sich Infotray das Recht vorbehält, den Besteller an seinem Sitz bzw. Wohnsitz gerichtlich zu belangen. Beim Gerichtsstand Winterthur/ZH vereinbaren die Parteien ferner, soweit gesetzlich zulässig, die Zuständigkeit des **Handelsgerichtes** des Kantons Zürich.

Ausgabe vom 27.08.2018